

| | | |
|--|---------------------------------|---|
| BESCHLUSSVORLAGE | Gremium: | Ortschaftsrat Neureut |
| STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Neureut | Termin: Vorlage Nr.: TOP: | 30.07.2014 2/2014 2 öffentlich |
| Vorschlag des Ortschaftsrates zur Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat | | |

| Beratungsfolge | Sitzung am | TOP | ö | nö | Ergebnis |
|----------------|------------|-----|--------------------------|--------------------------|----------|
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Antrag an den Ortschaftsrat

Die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe sieht vor, dass für den Stadtteil Neureut ein Gemeindebeamter nach § 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung als Ortsvorsteher bestellt wird.

Er wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates bestellt.

Der bisherige Ortsvorsteher **Herr Jürgen Stober** stellt sich zur Wiederwahl.

Zur Wahl steht somit an:

Herr Jürgen Stober

| | | | | | |
|---|--|--|---|--|-----------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen | | | | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> |
| Gesamtaufwand der Maßnahme | Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch: Städtischen Haushalt <input type="checkbox"/> Investitionspauschale <input type="checkbox"/> | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) | | |
| | | | | | |
| Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: | | | | | |
| Ergänzende Erläuterungen: | | | | | |
| Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> | Handlungsfeld: | | |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> | abgestimmt mit | | |

Mit Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrates endet auch die Amtszeit von Ortsvorsteher Jürgen Stober.

Nach § 71 Abs. 1 i. V. mit § 42 Abs. 5 der Gemeindeordnung führt er jedoch die Geschäfte bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Ortsvorstehers/in weiter.

Für die Neuwahl des/der Ortsvorstehers/in gilt nach § 71 GemO in der derzeit gültigen Fassung folgendes:

1. Der/die Ortsvorsteher/in wird vom Gemeinderat unter Beteiligung des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger gewählt. Diese/r Ortsvorsteher/in muss Kraft Gesetzes zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit ernannt werden.
2. Für Ortschaften mit einer örtlicher Verwaltung kann die Hauptsatzung bestimmen, dass ein/eine (hauptamtliche/r) Gemeindebeamter/in vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte/innen zum/zur Ortsvorsteher/in bestellt wird.

Der bisherige Ortsvorsteher, Herr Jürgen Stober, wird sich erneut um das Amt des Ortsvorstehers für die Ortschaft Neureut bewerben.
Weitere Bewerbungen liegen z. Zt. nicht vor.

Für die Wiederwahl von Herrn Stober sind die Voraussetzungen nach den vorstehend unter Ziffer 2 genannten Ausführungen gegeben.

Nach § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg übernimmt das an Lebensalter älteste Mitglied des Ortschaftsrates die Leitung der Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des/der Ortsvorstehers/in.

Im neu gewählten Ortschaftsrat ist dies Herr Ortschaftsrat **Harald Denecken**.

Die Wahl des/der Ortsvorstehers/in erfolgt nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO. Danach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet bei mehreren Bewerbern in der gleichen Sitzung eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie nur gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, im ersten Wahlgang erreicht, eine Stichwahl, für die die relative Mehrheit genügen würde, findet nicht statt, da diese zwei Bewerber voraussetzt. In diesem Falle wird frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht dieser Bewerber in diesem zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit ist er nicht gewählt.

Beschluss:

- I. Antrag an den Ortschaftsrat
 1. Der Ortschaftsrat beschließt,
 2. ...
- II. Auf die Tagesordnung der Sitzung des Ortschaftsrates Neureut am ...
- III. Übersendung der Vorlage an Hauptamt - Sitzungsdienste zur Aufnahme ins Ratsinformationssystem und an die Mitglieder des Ortschaftsrates

(Den Beschluss bitte um Ihre internen Beschlussziffern ergänzen.)

